

ZG_VERWALTUNGSGERICHT F 2022 27 vom 23. November 2022

ZG Verwaltungsgericht, 2022-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_F_2022_27

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT F 2022 27 du 23 novembre 2022

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT F 2022 27 del 23 novembre 2022

Regeste

Fürsorgerechtliche Kammer — Kindesschutzrecht — Beschwerde

Erwägungen

E. 17

Urteil F 2022 27 / F 2022 28 folgerichtig klare, verbindliche Regelungen hinsichtlich der Besuchsregelung (Daten, Zeiten, Ort), welche nicht abgetauscht werden können (Gutachten, a.a.O., S. 86; ausserdem E. 3.14 der angefochtenen Entscheide, je BF-act. 1). Die getroffene Regelung muss in diesem Sinne und im Rahmen der durch den Beschwerdeführer gestellten Rechtsbegehren (§ 71 VRG) dahingehend ergänzt werden, dass die Übergabe grundsätzlich um 18:00 Uhr am Wohnort des Kindsvaters zu erfolgen hat. Dies drängt sich auf, da am Donnerstagabend das Abendessen beim Kindsvater eingenommen wird und entsprechend vorbereitet werden muss (vgl. etwa auch F 2022 27 KESB-act. 1.91, 1.95), dies nebst der Betreuung der jüngeren Halbschwester J._____, so dass es nicht sachgerecht wäre, den Kindsvater zur Abholung der Kinder erst um 18:00 Uhr in M._____, zu verpflichten. Ob die Kinder den Weg von M._____ nach O._____ zum Kindsvater mittlerweile selbständig mit dem Fahrrad zurücklegen können (Wegstrecke von ca. 10-15 Minuten), oder ob die Kindsmutter sie begleiten muss, kann letzterer überlassen werden. Erfolgt die Übergabe am Wohnort des Vaters, besteht umso weniger Anlass, den Übergabezeitpunkt danach auszurichten, wann der Kindsvater auf dem Nachhauseweg von der Arbeit M._____ durchquert, zumal sich dieser Zeitpunkt bei einem Lehrer auch wieder ändern kann. Im Falle organisierter Freizeitaktivitäten oder Schulveranstaltungen der Kinder (zum Beispiel: Tenniskurs, Lagerrückblick) am Donnerstagabend ist im Rahmen der vorhergehenden Planung und Festsetzung der Aktivitäten durch die Beiständin (vgl. je Disp.-Ziff. 4e der angefochtenen Entscheide) gleichzeitig verbindlich festzulegen, wo die Übergabe der Kinder stattfindet, bzw. wie das Kind im Anschluss an die Aktivität zum Wohnort des Vaters gelangen soll (vgl. bereits oben E. 3.2.1.1). Auch hier handelt es sich bei der ergänzten Regelung um ein notwendiges, geeignetes und das mildest mögliche Mittel, um weitere Elternkonflikte vor den Augen der Kinder möglichst zu vermeiden. 3.2.3 Schliesslich ist darauf einzugehen, ob die KESB zu Recht die Kindseltern gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB zur Teilnahme an einer kinderorientierten Mediation mit mindestens sechs Mediationssitzungen bei der Fachstelle P._____ verpflichtet hat (Dispositiv-Ziffern 6 der angefochtenen Entscheide). 3.2.3.1 Die KESB begründete ihre Weisung zur Teilnahme an einer Pflichtmediation als Kindesschutzmassnahme damit, dass durch die Mediation die Kommunikation zwischen

E. 18

Urteil F 2022 27 / F 2022 28 den Eltern und der Umgang miteinander zur kindsgerechten Ausübung des Betreuungsrechts verbessert werden solle. Es sollen die Eltern, die sich von ihren Ängsten, Verletzungen und Erwachseneninteressen leiten liessen, mit den Interessen und Bedürfnissen der Kinder konfrontiert werden, und sie sollen dabei erfahren, wie sich ihr "Paarkonflikt" auf die Befindlichkeit der Kinder auswirke und was sie im Interesse des Kindeswohls tun könnten. Vorliegend seien die Eltern nicht in der Lage, ihre Konflikte zugunsten ihrer Kinder zu minimieren. Sie hätten beide weiterhin an sich selber zu arbeiten, um die hochstrittige Situation zu verändern, denn die KESB könne noch so detaillierte Regelungen treffen; dies diene letztlich lediglich der Symptom-, nicht aber der Ursachenbekämpfung (je E. 6 der angefochtenen Entscheide; mit Verweis auf BGer 5A_457/2009 vom 9. Dezember 2009 E. 4.3 zur Zulässigkeit der Anordnung einer Pflichtmediation auch gegen den Willen der Eltern; vgl. dazu ausserdem BGer 5A_506/2017 vom 19. Juli 2017 E. 2). 3.2.3.2 Der Beschwerdeführer lehnt eine Mediation nicht grundsätzlich ab, betrachtet eine solche aber im gegenwärtigen Zeitpunkt als wenig sinnvoll, solange die Kindsmutter nach wie vor darauf bestehe, ihm um jeden Preis eine Kindwohlgefährdung nachweisen zu wollen und seinen Ruf zu schädigen (je act. 1 Ziff. 20 f.). Die Verfahrensbeteiligte 1 steht einer Mediation grundsätzlich ebenfalls offen gegenüber (act. 21 Ziff. 7), und auch die Töchter würden es begrüßen, wenn man den Eltern dort helfen könnte, wieder miteinander zu kommunizieren, da es allein nicht gehe (act. 27). 3.2.3.3 Auf die Ausführungen der Vorinstanz kann im Punkt der Mediation vollumfänglich verwiesen werden. Es liegt hier eine ausserordentlich schwierige Familienkonstellation vor und das Kindeswohl wird nicht durch das Tun oder Unterlassen der Eltern je einzeln im Umgang mit ihren Töchtern, sondern durch den Konflikt zwischen den Eltern gefährdet (Gutachten, a.a.O., S. 61). Mit Blick darauf besteht nicht der geringste Zweifel daran, dass die Verpflichtung der Eltern zur Teilnahme an einer kinderorientierten Mediation ein geeignetes Mittel darstellt, um im Sinne des Kindeswohls auf die toxische Situation einzuwirken, zumal auch beide Eltern einen hohen Leidensdruck berichten (vgl. Gutachten, a.a.O., S. 80 f.). Dies gibt Anlass zur Hoffnung, dass ihr Konflikt doch noch in Bahnen gelenkt werden kann, die dem Kindeswohl weniger schädlich sind. Daran ändert das Scheitern einer ersten Mediation nichts, zumal zwischenzeitlich mit der weitgehenden

E. 19

Urteil F 2022 27 / F 2022 28 Delegation der Entscheide über die Freizeitgestaltung der Kinder an die Beiständin eine Veränderung der Ausgangslage eingetreten ist. Die Mediation ist umso mehr angezeigt, als es rechtsprechungsgemäss nicht angeht, dass die Kindesschutzbehörde die Nichteinhaltung vereinbarter Regelungen, wodurch ein Elternteil die Kinder dem anderen Elternteil entfremdet, sanktionslos hinnimmt, setzt sie doch dadurch für den manipulierenden Elternteil einen Anreiz, weitere Übertretungen zu unternehmen (BGer 5A_457/2009, a.a.O., E. 4.3 i.f. mit Hinweisen). Die KESB wird, mit anderen Worten, handeln müssen, wenn sich auch künftig ein Elternteil oder beide Elternteile regelmässig über behördliche Anordnungen zum Wohle der Kinder bewusst hinwegsetzen. Vor diesem Hintergrund muss den Kindseltern bewusst sein, dass es sich bei der nun angeordneten Mediation möglicherweise um ihre letzte Chance handelt zur Herbeiführung der – für die Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sorge und der alternierenden Obhut grundsätzlich notwendigen (oben E. 3.2 Ingress) – Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit. Die Anordnung einer Mediation erscheint demnach zumindest aus aktueller Sicht als geeignetes, erfolgversprechendes Mittel, um darauf hinzuwirken, dass die Kindseltern in Bezug auf weitere, bislang nicht geregelte Bereiche, in denen eine

Kooperation und Koordination auch künftig nötig sein wird, einen Umgang miteinander entwickeln, der sich am Wohl ihrer Kinder orientiert statt am Nachweis und der Dokumentation vermeintlicher Verfehlung durch den jeweils anderen. Begründete Hoffnung weckt in diesem Zusammenhang nicht zuletzt die Zusammenarbeit der Eltern bezüglich der Aufarbeitung des Schulstoffs, den E._____ während der K._____ -Europameisterschaft in L._____ verpasst hat (act. 40 und dazugehörige Beilage 4). Mit Blick auf die bei einem erneuten Scheitern drohenden, allenfalls sehr einschneidenden Kindeschutzmassnahmen (mit der Kindesverfahrensvertreterin bis hin zur Fremdplatzierung, act. 29), ist es umso dringlicher, dass die Kindeseltern in der Mediation ihr eigenes Konfliktverhalten (oben E. 3.2.1.3) erkennen und bearbeiten. Dadurch unterscheidet sie sich auch von der Vermittlung, die regelmässig durch die Beiständin geleistet wird: Geht es dort konkret um das Finden von Lösungen im Rahmen der Planung und der alltäglichen Entscheidungsfindung, handelt es sich hier nicht um eine zusätzliche Plattform zur Diskussion der alltäglichen Koordinationsfragen, sondern geht es darum, dass die Eltern ihren Elternkonflikt an der Wurzel angehen. Konkret werden sie darauf hinarbeiten müssen, dass der Kindsvater seine pauschale Abwehrhaltung gegenüber Anliegen der Kindsmutter aufgibt, sowie darauf, dass die Kindsmutter den Kindsvater als

E. 20

Urteil F 2022 27 / F 2022 28 solchen akzeptiert, statt auf immer neuen Wegen und unter Beizug immer neuer Behörden und Fachpersonen vermeintliche Missstände in seinem Umgang mit den Töchtern aufdecken zu wollen (vgl. KESB-act., ubique). Aus den dargelegten Gründen kann den Anträgen des Beschwerdeführers auf Aufhebung der Dispositiv-Ziffern 6 der angefochtenen Entscheide nicht entsprochen werden. 4. Nach dem Gesagten sind die Beschwerden im Sinne der Erwägungen teilweise gutzuheissen. 5. In Kindeschutzfällen sind keine Kosten zu erheben (§ 57 Abs. 2 EG ZGB). Mit Blick auf das je teilweise Obsiegen des Beschwerdeführers und der Verfahrensbeteiligten 1 sind den Genannten keine Parteientschädigungen zuzusprechen, sondern die jeweiligen Kosten wettzuschlagen (d.h. die Beteiligten tragen je die eigenen Kosten). KESB und Beiständin haben keinen Anspruch auf Parteientschädigung (§ 28 Abs. 2a VRG).

E. 21

Urteil F 2022 27 / F 2022 28 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

_____ 1. Die Beschwerden werden im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen. 2. Die Dispositiv-Ziffern 1 und 7 der KESB-Verfügung Nr. 2022/0778 vom 27. Mai 2022 betreffend G._____ werden im Sinne der Erwägungen abgeändert und lauten neu wie folgt: "1) [...] - jedes zweite Wochenende von Donnerstagabend 18.00 Uhr bis Montagmorgen Schulbeginn; - jede Woche von Donnerstagabend 18.00 Uhr bis Samstagmorgen 10.00 Uhr; - die Kinder sind am Donnerstagabend 18.00 Uhr am Wohnsitz des Vaters zu übergeben, bzw. es ist im Zuge der Freizeitplanung die Übergabe im Voraus detailliert und verbindlich zu regeln. [...]" "7) Die Eltern B._____ und A._____ werden gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB angewiesen, die (vorgängig in Zusammenarbeit mit der Beistandsperson und unter Einbezug ihrer Tochter konkret im Sinne einer Stundenplanung festgelegten) Freizeitausübungen unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsort bzw. der elterlichen Betreuungszuteilung, G._____ zu ermöglichen und sie dabei umfassend zu unterstützen. B._____ und A._____ werden weiter angewiesen, Kontaktaufnahmen untereinander zwecks Abänderung der durch die Beiständin festgelegten Planung zu unterlassen und mit

Blick auf die jeweils laufende Planung ins Auge gefasste Aktivitäten mit Auswirkungen (auch) auf die Betreuungszeit des anderen Elternteils zuerst in den Planungssitzungen mit diesem und der Beiständin einzubringen, bevor sie G._____ in Aussicht gestellt werden."

E. 22

Urteil F 2022 27 / F 2022 28 3. Die Dispositiv-Ziffern 1 und 7 der KESB-Verfügung Nr. 2022/0779 vom 27. Mai 2022 betreffend E._____ werden im Sinne der Erwägungen abgeändert und lauten neu wie folgt: "1) [...] - jedes zweite Wochenende von Donnerstagabend 18.00 Uhr bis Montagmorgen Schulbeginn; - jede Woche von Donnerstagabend 18.00 Uhr bis Samstagmorgen 10.00 Uhr; - die Kinder sind am Donnerstagabend 18.00 Uhr am Wohnsitz des Vaters zu übergeben, bzw. es ist im Zuge der Freizeitplanung die Übergabe im Voraus detailliert und verbindlich zu regeln. [...]" "7) Die Eltern B._____ und A._____ werden gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB angewiesen, die (vorgängig in Zusammenarbeit mit der Beistandsperson und unter Einbezug ihrer Tochter konkret im Sinne einer Stundenplanung festgelegten) Freizeitausübungen unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsort bzw. der elterlichen Betreuungszuteilung, E._____ zu ermöglichen und sie dabei umfassend zu unterstützen. B._____ und A._____ werden weiter angewiesen, Kontaktaufnahmen untereinander zwecks Abänderung der durch die Beiständin festgelegten Planung zu unterlassen und mit Blick auf die jeweils laufende Planung ins Auge gefasste Aktivitäten mit Auswirkungen (auch) auf die Betreuungszeit des anderen Elternteils zuerst in den Planungssitzungen mit diesem und der Beiständin einzubringen, bevor sie E._____ in Aussicht gestellt werden." 4. Im Übrigen werden die Beschwerden abgewiesen. 5. Es werden keine Kosten erhoben. 6. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 7. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden.

E. 23

Urteil F 2022 27 / F 2022 28 8. Mitteilung an den Beschwerdeführer (mit ausführlicher Rechtsmittelbelehrung), an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Zug (KESB), an Rechtsanwalt C._____ (im Doppel), an D._____ sowie an Rechtsanwältin F._____ (im Doppel). Zug, 23. November 2022 Im Namen der FÜRSORGERECHTLICHEN KAMMER Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin versandt am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.